



Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

Erschwernisausgleich + zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

Gebiet:

Biosphärenreservat Nds. Elbtalau, Gebietsteil C, Überschwemmungsgebiete ohne die Teilräume C35-37, C 58+59, C 70; C 73

BVR Hitzacker

Paket/ Variante: (Hier den individuellen Namen des Bewirtschaftungspaketes/ der Bewirtschaftungsvariante eintragen, z.B. Wiesenvogelglück)

Variante 13: EAW-01s

Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung)
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.
- Herbstliche Pflegenutzung zw. dem 01.09. und 31.12. (Mahd mit Abtransport des Mähgutes/Beweidung mit anschließender Mahd mit Abtransport des Mähgutes.
- Flächen sollen kurzrasig in den Winter gehen.

- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis nach dem **zweiten Nutzungstermin** ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. Sept. bis zum 15. Dez. aufgereinigt werden.
- Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig
- Eine Zufütterung ist nicht zulässig
- _____

| Regelung nach der Punkwerttabelle | Punkte nach Punkwerttabelle Moor | Punkte nach Punkwerttabelle Mineralboden |
|--|---|---|
| Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich): | | |
| Keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich | 7 | 2 |
| Keine chemischen Pflanzenschutzmittel | 3 | 2 |
| Keine Einebnung und Planierung | 3 | 0 |
| Keine organische Düngung | 12 | 12 |
| Gesamt Erschwernisausgleich: | 25 | 16 |

| Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4 | | |
|--|-----------|-----------|
| Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zur ersten Nutzung | 6 | 4 |
| Keine Nachsaat mit gebietsfremden Saatgut | 5 | 4 |
| Keine Düngung | 8 | 8 |
| Max. 4 Weidetiere vom 01.01. bis 30.06. | 2 | 2 |
| Keine Portions- und Umtriebsweide | 0 | 0 |
| Erhöhte Wasserstandshaltung vom 01.01. bis 31.05. | 16 | 16 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Der Randstreifen an einer Längsseite einer Bewirtschaftungseinheit in einer Breite von 2,50 m darf bis zum 31.07. e.j.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum o.g. Termin auszuzäunen | 2 | 2 |
| Gesamt AUMNat GL4: | 39 | 36 |
| Gesamtpunktzahl EA + GL4: | 64 | 52 |

| | | |
|--|--|--|
| | | |
|--|--|--|

| Prämie pro Hektar (Punktanzahl x Punktwert) | € | € |
|--|------------|------------|
| EA: Punktanzahl x 11 EUR | 275 | 176 |
| GL4: Punktanzahl x 13 EUR | 507 | 468 |
| Gesamt | 782 | 644 |

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden

| | | | | |
|-------------------------------|----|-----------|--------|----------------|
| bei anstehendem Moorboden mit | 25 | Punkten = | 275,00 | €/ha/Jahr bzw. |
| bei anstehendem Mineralboden | 16 | Punkten = | 176,00 | €/ha/Jahr |

über den **Erschwernisausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL4** werden

| | | | | |
|-------------------------------|----|-----------|--------|----------------|
| bei anstehendem Moorboden mit | 39 | Punkten = | 507,00 | €/ha/Jahr bzw. |
| bei anstehendem Mineralboden | 36 | Punkten = | 468,00 | €/ha/Jahr |

ausbezahlt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

782,00 €/ha/Jahr

für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

644,00 €/ha/Jahr

ausbezahlt.